

**Landesverband Nordrhein-Westfalen
der Lebensmittelchemiker/-innen im öffent-
lichen Dienst
- LVL -
Mitglied im DBB-Landesbund**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2668**

A18, A17

**Stellungnahme des Landesverbandes der Lebensmittelche-
miker/-innen im öffentlichen Dienst NRW zum Antrag der
Fraktion der FDP (Drucksache 16/7167)**

**Abstand nehmen von der Gebührenfinanzierung der Regelkontrollen
in der Lebensmittelüberwachung**

Die Einhaltung der allgemeinen Lebensmittelhygienevorschriften und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die den rechtlichen Anforderungen entsprechen, obliegt eigenverantwortlich den Lebensmittelunternehmern. Ungeachtet dessen müssen amtliche Kontrollen erfolgen, bei denen die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben überprüft wird. Die staatliche Fürsorge beinhaltet u.a. den Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlicher Beeinträchtigung, aber auch den Schutz des Verbrauchers vor Irreführung und Täuschung im Bereich der Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände, anderer Bedarfsgegenstände (wie z.B. Spielzeug und Gegenstände mit Körperkontakt), Kosmetischen Mittel, Tabakerzeugnisse und Futtermittel. Diese Aufgaben und Zuständigkeiten liegen in NRW im Grundsatz bei den 51 Kreisordnungsbehörden (KOB) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Das Ministerium für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) nimmt politische Führungs- und Leitungsaufgaben wahr. Bei der Wahrnehmung der amtlichen Kontrollaufgaben müssen auch die amtlichen Untersuchungseinrichtungen erwähnt werden. Hierzu zählen die 5 Anstalten öffentlichen Rechts (CVUA-OWL, CVUA-MEL, CVUA-RRW, CVUA-Rheinland und CVUA-Westfalen) und die Kooperation der Chemischen Untersuchungsämter Düsseldorf/Mettmann.

1. Gebühren bei Routinekontrollen

Jeder Lebensmittelbetrieb ist nach AVV Rüb risikobewertet. Anhand der ermittelten Punktzahl aus der Risikobewertung wird die routinemäßige Kontrollfrequenz festgelegt.

Die amtliche Lebensmittelüberwachung stellt eine Fürsorgepflicht des Staates dar, die für den Betroffenen gebührenfrei sein muss. Legitim ist es jedoch, für alle zusätzlich anfallenden Tätigkeiten Gebühren zu erheben. Diese müssen als kostendeckende Gebühren auf Basis einer Vollkostenrechnung ermittelt werden.

Damit verbunden sein darf jedoch nicht, dass amtliche Überwachungsbehörden sich wie Privatunternehmen über Gebühren voll finanzieren müssen. Damit könnte schnell die Unabhängigkeit, Freiheit und Sachlichkeit der Überwachungsbehörde in Frage gestellt werden. Eine finanzielle Abhängigkeit wird zu zielgerichteten, unsachlichen, unverhältnismäßigen Kontrollen führen. Das darf nicht Wesen

Vorsitzende
Christina Blachnik
Haselnußweg 26
46535 Dinslaken
☎ (02064) 17 3 44

Stv. Vorsitzende
Karin Schöttler
Rosmarinweg 7
44267 Dortmund
☎ (022304) 778767

Stv. Vorsitzender
Dr. Thorsten Münstedt
Schwalbenstr. 60
42281 Wuppertal
☎ (0202) 51 49 10 11

Schriftführerin
Judith Richter
Dechant-Wessingstr. 56
45663 Recklinghausen
☎ (02361) 490 54 30

Schatzmeisterin
Julia Beine
Lindenweg 6
32049 Herford
☎ (0170) 7577170

Bankverbindung: Sparkasse Bielefeld (IBAN: DE24 4805 0161 0069 0257 32 // BIC: SPBIDE3BXXX)



LVL

**Landesverband
Nordrhein-Westfalen
der Lebensmittel-
chemiker/-innen
im öffentlichen Dienst**



der amtlichen und unabhängigen Überwachungsbehörden werden, da dann auch Korruption einen nährreichen Boden finden wird.

Allein die Einführung der Gebühren wird einen hohen Aufwand erfordern. Wenn dann alle Kontrollen und Aktivitäten mit Gebührenbescheiden verbunden sind, wird dies einen stark erhöhten Verwaltungsaufwand als Folge haben, der einen dauerhaften Personalmehrbedarf im Verwaltungsbereich erfordern wird.

Als Alternative um auch die Unabhängigkeit der amtlichen Lebensmittelüberwachung sicherzustellen ist die Erhebung einer Gebührenpauschale für einen definierten Zeitraum zu diskutieren, die z.B. erstmalig bei Gewerbeanmeldung und anschließend jährlich von einer noch festzulegenden Stelle automatisch eingezogen wird.

Eine präventive Maßnahme zur Verringerung der Routine-Kontrollfrequenz wäre, wie auch im Gutachten des Bundesrechnungshofes¹ dargelegt, im Bereich der Gastronomie, einschließlich aller Imbisse, Cafes und Kioske mit Abgabe von zubereiteten Lebensmitteln (belegte Brötchen, Frikadellen etc.) höhere Anforderungen an den Sachkundenachweis zu stellen. In allen Bereichen ist eine schriftliche Prüfung als Befähigungsnachweis analog wie bei einem Führerschein zu fordern.

2. Gebühren bei Untersuchung von Planproben

Die amtliche Untersuchung von Proben ist unverzichtbarer Bestandteil der amtlichen Kontrolle. Sie dient nicht als Ersatz für Eigenkontrollen der Lebensmittelunternehmer.

Die Auswahl der zu untersuchenden Proben erfolgt in NRW risikoorientiert nach dem OWL-Konzept. Dabei liegt das Hauptaugenmerk auf Hersteller und Importeure vor Ort, da in diesen Fällen eine direkte Einflussmöglichkeit auf den Herstellungsprozess wahrgenommen werden kann. Ein zweiter Schwerpunkt wird auf die vor Ort ansässigen handwerklichen Hersteller, wie z.B. Speiseeishersteller, Metzgereien, Bäckereien/Konditoreien, Gemeinschaftsverpflegungen sowie Dienstleistern wie Gaststätten und Imbisse gelegt. Nachgeordnet werden die Lebensmittel aus dem Einzelhandel untersucht, um die vorgegebene Sollprobenzahl aus der AVV RÜb (5 Lebensmittel pro 1000 Einwohner) zu erfüllen.

Diese Vorgehensweise hat zur Folge, dass größere Firmen wie z.B. Dr. Oetker, Humana, Nestle, Sinalco oder auch die Eigenmarken von Edeka, Rewe etc. aufgrund der großflächigen Verteilung in ganz Deutschland häufiger untersucht werden als kleinere regionale Hersteller. Aber gerade die großen Firmen unterhalten eigene Labore zur Wahrung der rechtlichen Vorgaben. Weitere, kostenpflichtige Untersuchungen von behördlicher Seite in einem höheren Umfang könnten hier bei rechtskonformen Produkten zu Unverständnis führen („Warum wurde das Produkt xy innerhalb einer kurzen Zeit in mehreren Kreisordnungsbehörden als Probe entnommen?“) Sofern Produkte nicht ortsansässiger Hersteller nur auf Parameter, die Veränderungsprozessen unterliegen, untersucht werden ist die amtliche Überwachung berechenbar und damit kontraproduktiv zu einem effektiven Verbraucherschutz.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass Lebensmittelunternehmer die Offenlegung der Ergebnisse in Form von Prüfberichten fordern werden, vergleichbar wie bei Handelslaboren – schließlich zahlen sie die Untersuchung und sie können mit diesen Unterlagen nachweisen, dass sie rechtskonforme Produkte auf den Markt

bringen. Damit würde die amtliche Kontrolle die Aufgabe der Eigenkontrollen der Unternehmer übernehmen. Dies darf nicht sein und steht im Widerspruch zu den Zielen der amtlichen Le-

¹ Bundesrechnungshof (2011) *Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (Schwerpunkt Lebensmittel)*. 2011 BW – Band 16. ISBN 978-3-17-022395-0

Vorsitzende

Christina Blachnik
Haselnußweg 26
46535 Dinslaken
☎ (02064) 17 3 44

Stv. Vorsitzende

Karin Schöttler
Rosmarinweg 7
44267 Dortmund
☎ (022304) 778767

Stv. Vorsitzender

Dr. Thorsten Münstedt
Schwalbenstr. 60
42281 Wuppertal
☎ (0202) 51 49 10 11

Schriftführerin

Judith Richter
Dechant-Wessingstr. 56
45663 Recklinghausen
☎ (02361) 490 54 30

Schatzmeisterin

Julia Beine
Lindenweg 6
32049 Herford
☎ (0170) 7577170

bensmittelüberwachung. Die amtlichen Kontrollen einschließlich der Untersuchungen dürfen nichts an der Eigenverantwortung der Lebensmittelunternehmer ändern.

Es muss damit gerechnet werden, dass es hier von Seiten der Lebensmittelunternehmer zu Nachfragen kommen wird, ob wirklich jeder Parameter für die Untersuchung notwendig gewesen ist. Sollten hier Vorgaben beabsichtigt sein, die nur gewisse „Pakete“ an Analytik vorsehen, wird es nicht mehr möglich sein, neue Risiken zu erkennen. Damit würde sich die amtliche Untersuchung nicht wesentlich von den privaten Handelslaboren unterscheiden. Finanziell würde hier eine Konkurrenzsituation entstehen, die mit Gebühren nicht zu beheben ist.

Dies hätte eine Privatisierung der amtlichen Untersuchung zur Folge, was im totalen Widerspruch zum Verbraucherschutz steht.

Eine Einführung von Gebühren für amtliche Routine-Kontrollen und für amtliche Untersuchungen wird mit größeren Umstrukturierungen innerhalb der amtlichen Überwachung verbunden sein. Nähere Einzelheiten zu den Gebühren sind zum Zeitpunkt der Stellungnahme nicht bekannt.

Eine Gebührenpflicht für alle **zusätzlichen zu den Routinekontrollen und Untersuchungen anfallenden Tätigkeiten als kostendeckende Gebühren auf Basis einer Vollkostenrechnung wird in vollem Umfang unterstützt.**

Vorsitzende

Christina Blachnik
Haselnußweg 26
46535 Dinslaken
☎ (02064) 17 3 44

Stv. Vorsitzende

Karin Schöttler
Rosmarinweg 7
44267 Dortmund
☎ (022304) 778767

Stv. Vorsitzender

Dr. Thorsten Münstedt
Schwalbenstr. 60
42281 Wuppertal
☎ (0202) 51 49 10 11

Schriftführerin

Judith Richter
Dechant-Wessingstr. 56
45663 Recklinghausen
☎ (02361) 490 54 30

Schatzmeisterin

Julia Beine
Lindenweg 6
32049 Herford
☎ (0170) 7577170